

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

## Zweckvereinbarung

über die Schulträgerschaft, den Schulneubau sowie den Betrieb und Unterhalt der  
Realschule plus Maikammer-Hambach

- Bekanntmachung vom 07.05.2010 -

**Zweckvereinbarung über die Schulträgerschaft, den Schulneubau sowie den Betrieb und Unterhalt der Realschule plus Maikammer-Hambach zwischen der Verbandsgemeinde Maikammer, vertreten durch Bürgermeister Karl Schäfer, dem Landkreis Südliche Weinstraße, vertreten durch Landrätin Theresia Riedmaier, und der Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer.**

Gemäß §§ 76 Absatz 2, 79 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) i. V. m. § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Schulträger, Schulort, Außenstelle, Neubau in Maikammer

(1) Die Verbandsgemeinde Maikammer ist Schulträger der "Realschule plus Maikammer-Hambach". Die Schule hat ihren Sitz in 67487 Maikammer, Schulstraße 3 - 7. Sie unterhält eine Außenstelle in 67434 Neustadt an der Weinstraße, Horstweg 21. Die Schule wird nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I (SchulstrukturEinfG), Artikel 7 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22.12.2008 seit 1. August 2009 als Realschule plus in der Form der Integrativen Realschule geführt.

(2) Die Orientierungsstufe (Klassen fünf und sechs) wird an der Dr.-Albert-Finck Schule in Neustadt-Hambach unterrichtet. Die Klassenstufen sieben bis zehn sind gemeinsam mit der Grundschule derzeit in verschiedenen Gebäuden am Standort Maikammer untergebracht. Zwecks Zusammenführung dieser Klassenstufen und zur Behebung der äußerst beengten Raumverhältnisse soll dort ein neues Schulgebäude errichtet werden.

(3) Die Beteiligten streben eine Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Südliche Weinstraße an. Der Verbandsgemeinderat Maikammer hat sich am 19.06.2008 für den Übergang der Schulträgerschaft auf den Landkreis ausgesprochen. Der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße hat dieser Übertragung am 29.09.2008 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus der (künftigen) Realschule plus am Standort Maikammer zugestimmt. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass dieser Neubau im Vorgriff auf die künftige Schulträgerschaft des Landkreises von diesem auf einem von der Gemeinde Maikammer bereitzustellenden Grundstück (§ 82 Abs. 1 SchulG) errichtet werden soll. Der Landkreis übernimmt damit vor Übertragung der Schulträgerschaft nach § 80 SchulG die erforderlichen Aufgaben des Schulträgers im Zusammenhang mit diesem Schulneubau in Maikammer.

(4) Die Verbandsgemeinde Maikammer beteiligt sich an dem Neubau für die Klassen sieben bis zehn der Realschule plus in Maikammer mit einem Anteil von 50 Prozent der nicht durch Landeszuweisung gedeckten Kosten.

## § 2

### Zweck

(1) Die Verbandsgemeinde Maikammer bzw. - nach Übergang der Schulträgerschaft nach § 80 SchulG (s. § 1) - der Landkreis Südliche Weinstraße nimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Realschule plus Maikammer-Hambach auch für die Stadt Neustadt an der Weinstraße wahr.

(2) Die für die Schule erforderlichen Räume sowie der gebäudebezogene Sachbedarf und die Kosten des Unterhalts (insbesondere für Gebäude und Grundstück, Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Abfallentsorgung, Reinigung) werden

- am Schulstandort Neustadt-Hambach von der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
- am Schulstandort Maikammer vom Schulträger

bereitgestellt bzw. nach Maßgabe des § 4 verteilt.

## § 3

### Umfang

(1) Der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Neustadt an der Weinstraße verzichten auf die gegenseitige Geltendmachung von Kosten für die Erstellung der Schulgebäude (Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau), einschließlich der Erstausrüstung und von Kosten für die Unterhaltung der schulischen Anlagen (inklusive kalkulatorischer Kosten).

(2) Einnahmen der Gebietskörperschaften, die aus der Vermietung oder Verpachtung von Schulräumlichkeiten entstehen, stehen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu und werden nicht zur Verteilung herangezogen.

(3) Die nicht durch andere Einnahmen gedeckten weiteren Schulbetriebskosten im Sinne des § 74 Abs. 3 SchulG werden nach Maßgabe des § 4 der Zweckvereinbarung aufgeteilt. Diese weiteren Schulbetriebskosten sind:

1. die Bezüge des Verwaltungs- und Hilfspersonals sowie die Vergütung der an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte,
2. die Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlagen einschließlich der Schulkindergärten, der Hausmeisterdienstwohnungen, der Räume für die Personalvertretung, die Schulgesundheitspflege und die Schullaufbahnberatung, der Einrichtungen für den Aufenthalt von auswärtigen Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit und die Versorgung der Schülerinnen und Schülern in Ganztagschulen sowie der Räume für die Unterbringung von Fahrzeugen, die das Land für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern bereitstellt,
3. die Ausstattung der Schulgebäude und –anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
4. die Beschaffung und laufende Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
5. die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen, sofern sie nicht bei Unterbringung in einem Heim volle Verpflegung erhalten,

6. den Geschäftsbedarf der Schulleitung, des Schulausschusses, der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, der Elternvertretungen der Schule und der Personalvertretung,
  7. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit (z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen) sowie von behinderten Schülerinnen und Schülern auch im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen,
  8. die Beschaffung und laufende Unterhaltung des für sonderpädagogischen Maßnahmen erforderlichen Sachbedarfs (z.B. integrierte Fördermaßnahmen),
  9. die Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebspraktika.
- (4) Sofern im Schulgesetz weitere Schulbetriebskosten aufgenommen werden, bzw. durch Vorgaben des Landes entstehen, werden diese in die Abrechnung nach dieser Vereinbarung einbezogen.
- (5) Bei Investitionsgütern werden nicht die Anschaffungswerte sondern die jährlichen Abschreibungsbeträge abgerechnet.

#### § 4

##### Verteilungsmaßstab

(1) Maßstab für die Verteilung der Kosten nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik des Statistischen Landesamtes des dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Schuljahres.

(2) Die Kosten pro Schülerin und Schüler werden wie folgt ermittelt:

1. Kosten, die am Standort Neustadt-Hambach anfallen und von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestritten werden nach der Zahl der dort unterrichteten Schülerinnen und Schüler.
2. Kosten, die an beiden Standorten anfallen und vom Schulträger bestritten werden nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Realschule plus insgesamt.

(3) Anschließend werden die Kosten wie folgt verteilt:

Die gemäß Abs. 2 ermittelten Kosten trägt die Stadt Neustadt an der Weinstraße jeweils entsprechend dem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Neustadt an der Weinstraße. Die verbleibenden Kostenanteile werden vom Schulträger übernommen.

(4) Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres.

## § 5

### Abrechnungszeitraum und Vorauszahlungen

(1) Die Abrechnung und Ermittlung der Kostenanteile erfolgt jährlich. Die danach zu leistenden Zahlungen erfolgen spätestens einen Monat nach Zugang der Abrechnung. Auf die zu erwartenden anteiligen Kosten leistet die Stadt Neustadt an der Weinstraße zum 30.06. eine Abschlagszahlung in Höhe des Abrechnungsbetrages des Vorjahres.

(2) Die beteiligten Gebietskörperschaften gestatten sich gegenseitig die Nachprüfung der Berechnungsunterlagen, die der Kostenerhebung zugrunde liegen.

## § 6

### Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie verliert ihre Gültigkeit bei einer Änderung der Schulorganisation durch die Schulbehörde.

(2) Die Vereinbarung kann beim Vorliegen der in § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Gründe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie bedarf gemäß § 12 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Schulgesetz der Bestätigung der Schulbehörde.

## § 7

### Änderungen

(1) Nach Übergang der Schulträgerschaft auf den Landkreis Südliche Weinstraße erfolgen Vertragsänderungen ausschließlich zwischen den Vertragspartnern Landkreis Südliche Weinstraße und Stadt Neustadt an der Weinstraße.

(2) Anträge mit dem Ziel des Erlasses organisatorischer Maßnahmen zur grundlegenden Veränderung der Schulstruktur durch die Schulbehörde bedürfen des Einvernehmens zwischen den Beteiligten.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Zweckverbandsgesetz i. V. mit § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz zu erfolgen.

## § 8

### Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten außerhalb eines Verwaltungsstreitverfahrens über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Vertragspartner nicht ausgeräumt werden können, wird auf Antrag eines Vertragspartners die Schulbehörde angerufen. Diese kann eine Empfehlung zur Beilegung der Streitigkeit aussprechen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Empfehlung zu akzeptieren.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt, mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 5 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die §§ 3, 4 und 5 treten mit der Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis Südliche Weinstraße in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 3, 4 und 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Maikammer und der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 17. Juni 2003 weiterhin Anwendung.

Landau, 7. Mai 2010

Für den Landkreis Südliche Weinstraße  
gez.  
Theresia Riedmaier  
Landrätin

Für die Verbandsgemeinde Maikammer  
gez.  
Karl Schäfer  
Bürgermeister

Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße  
gez.  
Ingo Röthlingshöfer  
Bürgermeister

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**

